

SG_GERICHTE IV 2017/302 vom 22. Juni 2018

SG Gerichte, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2017_302

FR: SG_GERICHTE IV 2017/302 du 22 juin 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2017/302 del 22 giugno 2018

Regeste

Art. 60 Abs. 1 ATSG. Beschwerdefrist. Beweiswert einer Telefonnotiz. Unter Berücksichtigung aller Umstände kommt der Telefonnotiz im vorliegenden Fall ausnahmsweise ein ausreichender Beweiswert zu. Da die Beschwerde erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist erhoben worden ist, ist sie nicht rechtzeitig erfolgt. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, IV 2017/302).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 22.06.2018 IV 2017/302 Saint-Gall Versicherungsgericht 22.06.2018 IV 2017/302 San Gallo Versicherungsgericht 22.06.2018 IV 2017/302

Art. 60 Abs. 1 ATSG. Beschwerdefrist. Beweiswert einer Telefonnotiz. Unter Berücksichtigung aller Umstände kommt der Telefonnotiz im vorliegenden Fall ausnahmsweise ein ausreichender Beweiswert zu. Da die Beschwerde erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist erhoben worden ist, ist sie nicht rechtzeitig erfolgt. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, IV 2017/302).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht IV - Invalidenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.